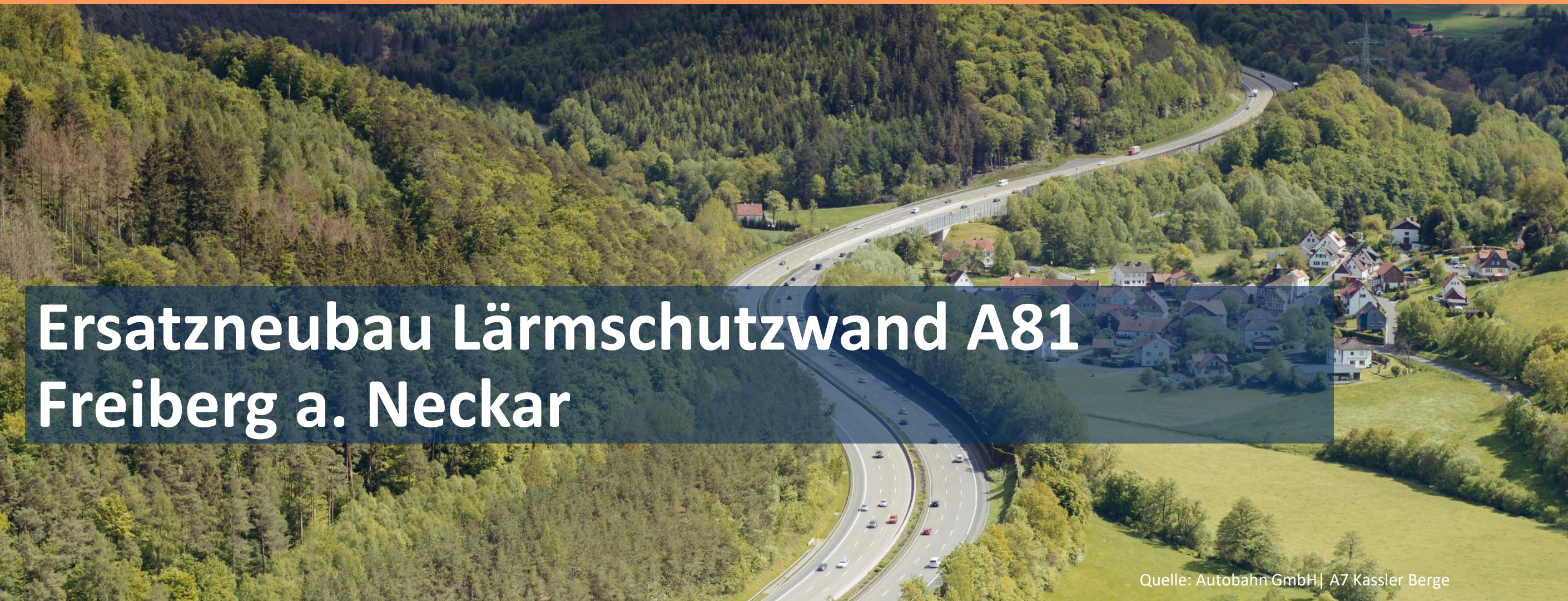




Ersatzneubau Lärmschutzwand A81 Freiberg a. Neckar

Quelle: Autobahn GmbH | A7 Kassler Berge

www.autobahn.de



Inhalte

- Ersatzneubau Lärmschutzwand
- Lärmsanierung
- Lärmsituation Bestand
- Auswirkungen der neuen Lärmschutzwand
- Passiver Lärmschutz



Quelle: Jan R Schäfer | A6 Autobahnkreuz Nürnberg-Ost

Beschreibung der jetzigen Situation der bestehenden Lärmschutzwand

Die alte Wand ist in Teilen bereits rückgebaut bzw. weist erhebliche Schäden auf.

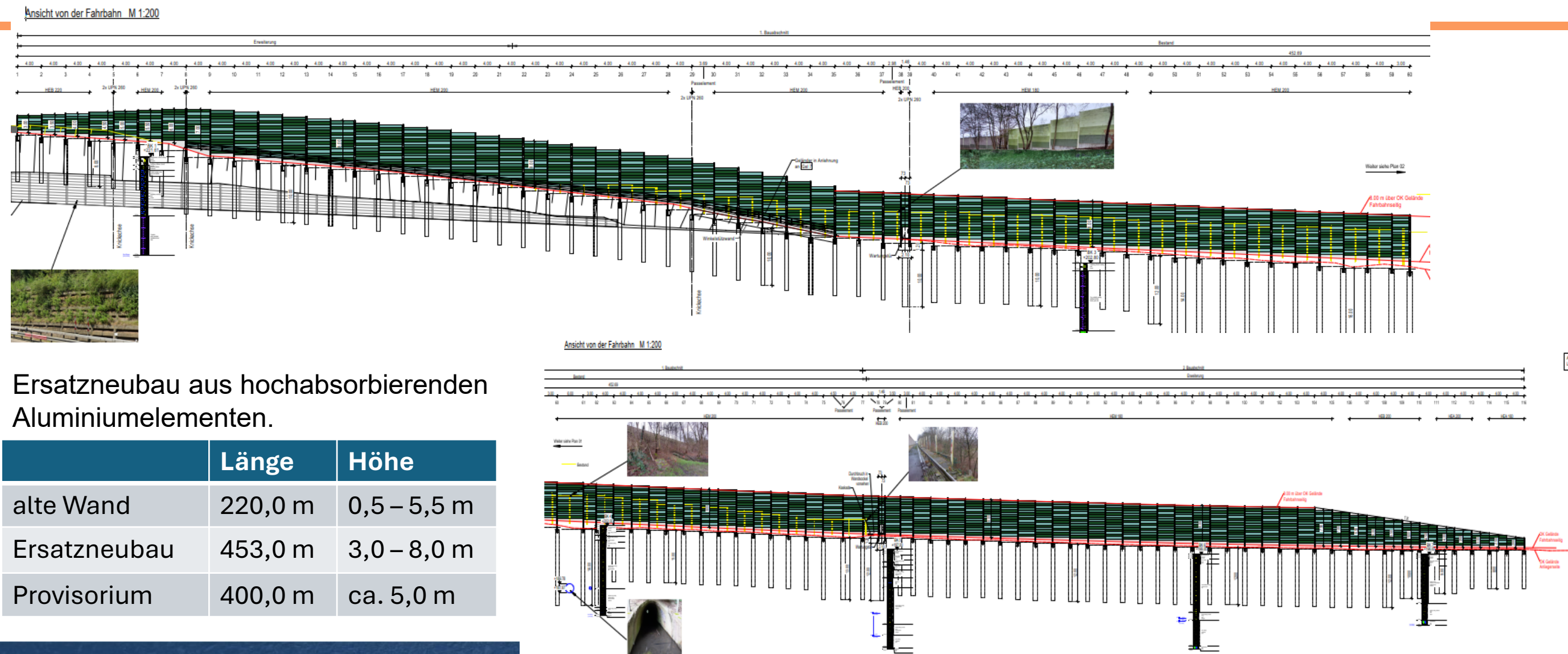
Zur Sicherstellung des Lärmschutzes wurde temporär eine mobile Lärmschutzwand auf dem Standstreifen installiert.

Die provisorische Lösung beeinträchtigt die Straßenentwässerung und entspricht nicht den langfristigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit.



Ersatzneubau Lärmschutzwand

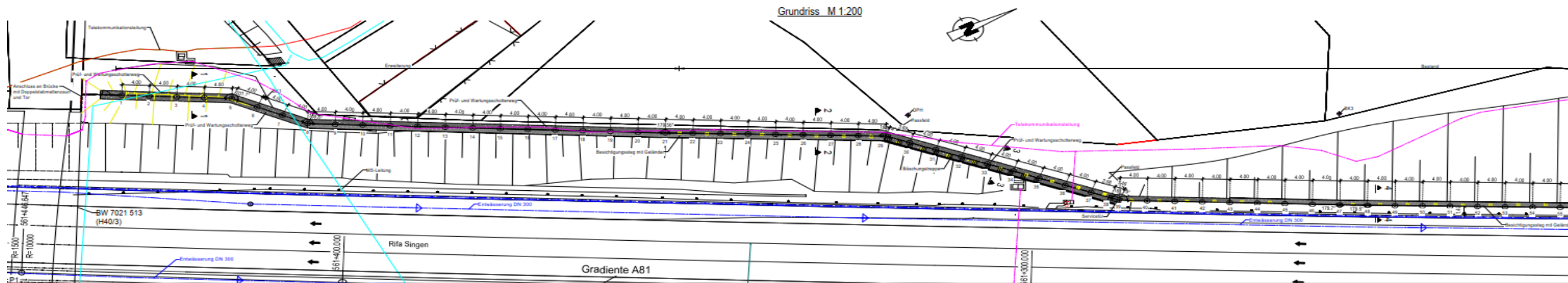
Beschreibung des Ersatzneubaus



Stand der Planung

Die Entwurfsplanung ist soweit abgeschlossen und befindet sich im Genehmigungslauf.
Im Winter werden die Rodungsarbeiten zur Vorbereitung der Maßnahme stattfinden.
Die Lärmschutzwand wird in zwei Bauabschnitten gebaut werden. Der erste Teil ist für nächstes Jahr vorgesehen.

Der zweite Bauabschnitt wird in einigen Jahren gebaut werden, da dieser mit einer umfangreichen Entwässerungsplanung im Zusammenhang steht



Grundlagen Lärmsanierung

Bei der **Lärmsanierung** handelt es sich um den freiwilligen Lärmschutz der Autobahn GmbH des Bundes an einer **bestehenden Straße** (hier A81 in Freiberg a. Neckar).

Diese ist abzugrenzen von der **Lärmvorsorge** beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die einen Rechtsanspruch auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auslöst. Diese Voraussetzungen liegen in Freiberg a. Neckar nicht vor.

„Welche Rechtsgrundlagen gelten?“

Maßgeblich sind die **Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97** in Verbindung mit haushaltsrechtlichen Regelungen.

„Besteht ein Rechtsanspruch?“

Nein, die Lärmsanierung kann als **freiwillige Leistung** auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden, wenn die im Bundeshaushalt festgelegten **Auslösewerte** überschritten werden.

Grundlagen Lärmsanierung

„Welche Auslösewerte gelten wo?“

1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen sowie in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
64 dB(A) tags / 54 dB(A) nachts
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten
66 dB(A) tags / 56 dB(A) nachts
4. in Gewerbegebieten
72 dB(A) tags / 62 dB(A) nachts

Grundlagen Lärmsanierung

„Besteht ein Anspruch auf aktive Lärmschutzmaßnahmen?“

Im Grundsatz gilt „aktiv vor passiv“ - aktive Schutzmaßnahmen haben entsprechend Vorrang, soweit die Kosten hierfür nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen.

Aktive Maßnahmen sind bei entsprechend starker Betroffenheit vieler Anwohnerinnen und Anwohner möglich. Zusätzliche können passive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

“Werden alle Räume vor dem Lärm geschützt?“

Nein. Es werden nur schutzbedürftige Räume geschützt. Als **schutzbedürftig** gelten ausschließlich diejenigen Räumlichkeiten in einem Wohnhaus, die nicht dem lediglich vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen und zugleich relevante Tag- oder Nachtgrenzwerte je nach Raumnutzung überschritten werden, z.B. Wohnzimmer, wenn der Tag-Wert überschritten ist oder Schlafzimmer bei Überschreitung des Nacht-Wertes.

Lärmsituation im Bestand



Quelle: Autobahn GmbH | A6 Kochertalbrücke

Gemarkung Geisingen westlich der A81	Gemarkung Heutingsheim und Beihingen östlich der A81
Auslösewerte nachts an 279 Gebäuden und tags 42 Gebäuden überschritten	Auslösewerte nachts an 316 Gebäuden und tags an 30 Gebäuden überschritten

Lärmsituation im Bestand



Rot markiert = Gebäude mit
Überschreitung der Auslösewerte der
Lärmsanierung im Nacht-Zeitraum

Auswirkungen der neuen Lärmschutzwand



Quelle: Autobahn GmbH | A6 Kochertalbrücke

Untersuchung von Lärmschutzvarianten

- Dimensionierung der neuen Lärmschutzwand durch bautechnische und betriebliche Aspekte begrenzt
- Erhöhung der abgängigen Wand aufgrund der Belastungssituation angemessen
- Entscheidung der genauen Höhe (8 m) unter Berücksichtigung bautechnischer, betrieblicher und wirtschaftlicher Aspekte

Verlängerung des Ersatzneubaus nach Norden und Süden

Verlängerung der LSW hin zur Überführung der Württemberger Straße:

Belastungen oberhalb der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle (60 dB(A) nachts); neue Wand wird möglichst nah an die Württemberger Straße herangeführt; Erhöhung im Gelände wird auf den letzten Metern durch Reduzierung der Höhe der LSW kompensiert; Pegelreduzierungen an einigen Gebäuden, die bisher nicht im Schutzbereich der abgängigen Wand waren

Verlängerung in nördlicher Richtung (nach Umsetzung von Bauabschnitt 2):

Führt zu weiteren Pegelreduzierungen (ca. 2 dB(A)) in weiter entfernten und weniger stark belasteten Bereichen (Norden und Nordosten Geisingens)



Passiver Lärmschutz

Quelle: Autobahn GmbH | A8/A81 Leonberger Dreieck

Verbleibende Überschreitungen der Auslösewerte der Lärmsanierung

- Für die Ermittlung der grundsätzlichen Förderfähigkeit passiver Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden wird der Bestandsfall zugrunde gelegt.
- Voraussetzung bei einer Antragstellung durch einen Gebäudeeigentümer ist, dass die Beurteilungspegel die **Auslösewerte der Lärmsanierung übersteigen** und die weiteren erforderlichen Voraussetzungen (u.a. **Baujahr vor 01.04.1974**) vorliegen.
- Anteilige Erstattung von bis zu **75 %** der Kosten für bauliche Verbesserungen des Schallschutzes an betroffenen Gebäuden; Eigenanteil 25 %
- Prüfung, ob und welche Schallschutzmaßnahmen bezuschusst werden können, erfolgt auf Antrag einzelfallbezogen im Rahmen einer individuellen Objektbeurteilung

Antonia Stigliano
Abteilungsleitung B20
Konstruktiver Ingenieurbau

Yannik Saatmann
Abteilung A1 Planung

Quelle: Autobahn GmbH | A81 Neckartalbrücke Weitingen